

Gesetzliche Grundlagen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

RECHTLICHE VORSCHRIFTEN FÜR BETRIEBS- ODER BEDIENUNGSANLEITUNGEN

Betriebsanleitungen spielen sich nicht im rechtlosen Rahmen ab. Vielmehr bestehen dafür detaillierte Vorschriften. So dürfen Maschinen nicht ohne eine rechtskonforme Anleitung betrieben werden und auch für die Ziele des Produktesicherheitsgesetzes sind Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen ein wichtiger Aspekt.

Text: Elisabeth Glättli, Rechts- und Fachanwältin für Arbeitsrecht

Für Betriebs- und Bedienungsanleitungen gibt es in der Schweiz detaillierte rechtliche Vorschriften. So gilt seit dem 1. Juli 2010 das Produktesicherheitsgesetz (PrSG). Dieses hat nebst der Erleichterung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs zum Ziel, die Sicherheit von Produkten zu gewährleisten. Diesem Ziel dienen auch Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen. Die grundlegenden Sicherheitsanforderungen für Maschinen sind in der Verordnung über die Sicherheit von Maschinen (Maschinenverordnung, MaschV) festgelegt. Danach dürfen Maschinen nur in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn eine Betriebsanleitung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. c der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zur Verfügung steht (Art. 2 MaschV – siehe auch Artikel zum Umgang mit der Betriebsanleitung auf Seite 8 in dieser Ausgabe).

Bedeutung der Betriebsanleitung für SIBE und BESIBE

Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass nur Arbeitsmittel (Maschinen, Anlagen, Apparate und Werkzeuge) beschafft und verwendet werden, welche die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeitenden nicht gefährden. Zum Schutz vor Gefahren im Umgang mit Arbeitsmitteln muss der Arbeitgeber die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer insbesondere sowohl über die bestimmungsgemässe als auch nicht bestimmungsgemässe Verwendung von Arbeits-



Betriebsanleitungen beinhalten Informationen über bestehende Gefahren und deren Prävention.

mitteln, Sorgfaltspflichten im Umgang damit, vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendungen, Sicherheitsmassnahmen sowie die erforderliche Spezialausbildung informieren (vgl. EKAS-Richtlinie 6512).

Diese Informationen sind in der Betriebsanleitung enthalten. Ist ein SIBE eingesetzt, hat dieser die Aufgabe, die Gefahren im Betrieb zu beurteilen und den Arbeitgeber insbesondere betreffend Einführung neuer Arbeitsverfahren und Instruktion der Arbeitnehmer über Betriebsgefahren zu beraten. Zudem stehen die SIBE den Mitarbeitenden für Fragen der Sicherheit und Gesundheit zur Verfügung (Art. 24 Verordnung über die Unfallverhütung). Betriebsanleitungen sind eine Quelle für die Information, welche Gefahren bestehen und was

zur Gefahrenverhütung getan werden muss. Der SIBE muss die Betriebsanleitungen daher genau studieren und sie im Rahmen seiner Beurteilung und Beratung berücksichtigen.

Was gilt, wenn der SIBE die Vorgaben in der Betriebsanleitung nicht beachtet?

Zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten müssen alle Massnahmen getroffen werden, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind (Art. 82 Abs. 1 UVG, Art. 6 Abs. 1 ArG). Betriebsanleitungen gelten als Stand der Technik. Lässt ein SIBE die Angaben der Bedienungsanleitung ausser Acht und ereignet sich deshalb ein Unfall, so stellt dies grundsätzlich ein Verschulden des SIBE dar, für das er haftet. Der SIBE könnte sich von dieser Haftung nur befreien, wenn die Massnahme keinen Nutzen gebracht hätte oder nicht angemessen gewesen wäre, zum Beispiel weil die in der Betriebsanleitung angegebenen Massnahmen weit über das Ziel hinausgeschossen hätten oder alternative Massnahmen getroffen wurden, die ebenfalls genügt hätten. Solche Umstände wären vom SIBE beziehungsweise vom Arbeitgeber darzulegen. Grobfahrlässigkeit oder anderweitige Kenntnis der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers über den richtigen Gebrauch der Maschine würden den SIBE hingegen kaum vollumfänglich entlasten, sondern lediglich zu einer Reduktion seiner Haftung führen.